



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



10984/14

(OR. en)

PRESSE 341
PR CO 34

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3322. Tagung des Rates

Landwirtschaft und Fischerei

Luxemburg, 16. und 17. Juni 2014

Präsident **Georgios KARASMANIS**
Minister für Entwicklung des ländlichen Raums
und Ernährung (Griechenland)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/press>

10984/14

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Schulmilch- und Schulobst- bzw. Schulgemüseprogramm

Der Vorsitz hob die in der ersten Jahreshälfte 2014 erzielten Fortschritte in Bezug auf die Vorschläge für Verordnungen zur Zusammenlegung der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Bananen und Milch in Schulen hervor. Mit den Vorschlägen sollen die bestehenden Regelungen gestrafft werden, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu erhöhen und ihren Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Das Schulmilch- und das Schulobstprogramm wurden 1977 bzw. 2007 in der EU ins Leben gerufen, um den Verzehr von Obst, Gemüse und Milcherzeugnissen in Schulen zu fördern. Im Lichte der Beratungen des Rates haben sich die Rechtsgrundlage des Vorschlags, das Ziel und der Geltungsbereich der Regelung sowie die Finanzierungsbestimmungen als zentrale Themen herauskristallisiert.

Zukunft des Milchsektors

Der Rat nahm einen Bericht der Kommission zur Marktentwicklung im Milchsektor, wie er im "Milchpaket" vorgesehen ist, zur Kenntnis. Die Erörterungen, die sich an die Erläuterungen zu dem Bericht anschlossen, führten nicht zur Annahme der Schlussfolgerungen zum Milchsektor, die vom Vorsitz im Hinblick darauf ausgearbeitet worden waren, die Positionen der Mitgliedstaaten, die auf zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen "sanften Landung" drängten, und der Mitgliedstaaten, die andere Maßnahmen für die Zukunft des Sektors forderten, miteinander in Einklang zu bringen. Alle Beschlüsse zur weiteren Behandlung dieses Dossiers obliegen damit dem kommenden Vorsitz.

Schlussfolgerungen des Rates zum Obst- und Gemüsesektor

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Bericht der Kommission zur Entwicklung des Obst- und Gemüsesektors seit der Reform von 2007 an. Der Rat stellte fest, dass die Reform ihr volles Potenzial noch nicht erreicht hat: Erzeugerorganisationen spielten eine zentrale Rolle, jedoch könnte mehr getan werden, um ihre Funktionsweise und ihre Attraktivität zu steigern. Der Rat betonte außerdem, dass der Verwaltungsaufwand verringert und die Vorschriften und Verfahren vereinfacht werden müssen, um damit den Erzeugern einen klaren, berechenbaren und transparenten Rahmen an die Hand zu geben.

Anlandeverpflichtung und Rückwurfverbot

Die Minister verschafften sich einen Überblick über die Vorbereitungen im Hinblick auf die Annahme des Standpunkts des Rates zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Anlandeverpflichtung. Ferner informierten die Mitgliedstaaten über den aktuellen Stand der Vorbereitung des Rückwurfverbots auf regionaler Ebene im Einklang mit den Vorbereitungen zur Durchführung der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP). Dabei konnten die Mitgliedstaaten Meinungen, Erfahrungen und Informationen austauschen.

Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, Saatgut und Kontrollen

Der Vorsitz stellte dem Rat seinen Fortschrittsbericht zu den Vorschlägen des Pakets über Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Kontrollen vor. In diesem Paket ist der Vorschlag der Kommission zu Pflanzenvermehrungsmaterial der kontroverseste und wurde vom Europäischen Parlament in erster Lesung abgelehnt. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Abstimmung holte der Vorsitz die Meinungen der Mitgliedstaaten zur Struktur eines etwaigen überarbeiteten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung ein.

Sonstiges

Der Rat nahm einen Beschluss zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern über den Handel mit biologischen Erzeugnissen an. Dadurch soll eine bessere Gewichtung dieser Verhandlungen erreicht werden, die derzeit auf einem System der einseitigen Gleichwertigkeit beruhen.

Der Rat nahm ferner eine Verordnung über die Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft mit der Bezeichnung Gemeinsames Unternehmen "Shift2Rail" an, um Innovationen im Schienenverkehr in Europa zu fördern. Zudem nahm er eine Verordnung zur Verlängerung des Mandats des Gemeinsamen Unternehmens SESAR bis Ende 2024 an.

INHALT¹

TEILNEHMER	6
 ERÖRTERTE PUNKTE	
LANDWIRTSCHAFT	8
Schulmilch- und Schulobst- bzw. Schulgemüseprogramm	8
Die Zukunft des Milchsektors.....	9
Umsetzung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik	10
Obst- und Gemüsektor – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	11
FISCHEREI	12
Vorschlag für eine Verordnung über die Anlandeverpflichtung	12
Umsetzung der GFP: Rückwurfpläne	13
Sonstiges	14
– Angabe des Ursprungs von Fleisch	14
– Folgen von Stürmen für die Wälder	15
– Konferenz über die wissenschaftliche Unterstützung für die Landwirtschaft	16
– Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe	16
– Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, Saatgut und Kontrollen.....	17
– Einsatz antimikrobieller Wirkstoffe in der Tierhaltung.....	18
– Bewirtschaftung des Loddebestands – Sachstand	18

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*LANDWIRTSCHAFT*

- Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen – Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern 19

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

- Assoziierungsabkommen mit Georgien und der Republik Moldau 19
- Finanzhilfe der Europäischen Union zugunsten der Palästinensischen Behörde 20
- Maßnahmen gegen Antipersonenminen 21

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Externer Rechnungsprüfer der Bank of Malta 23

JUSTIZ UND INNERES

- Europol – Montenegro 23

LEBENSMITTELRECHT

- Mitglieder des EFSA-Verwaltungsrats 24

VERKEHR

- Gemeinsames Unternehmen SESAR 25
- Gemeinsames Unternehmen Shift2Rail 25

KERNENERGIE

- Assoziierungsabkommen mit Georgien 25
- Assoziierungsabkommen mit der Republik Moldau 26

TEILNEHMER

Belgien:

Sabine LARUELLE

Ministerin des Mittelstandes, der KMB, der Selbständigen und der Landwirtschaft

Bulgarien:

Dimitar GREKOV

Minister für Landwirtschaft und Ernährung

Tschechische Republik:

Marian JUREČKA

Minister für Landwirtschaft

Dänemark:

Dan JØRGENSEN

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei

Deutschland:

Christian SCHMIDT

Robert KLOOS

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft
Staatssekretär, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Estland:

Ivari PADAR

Clyde KULL

Minister für Landwirtschaft
Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Irland:

Simon COVENEY

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und maritime Angelegenheiten

Griechenland:

Georgios KARASMANIS

Dimitrios MELAS

Minister für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung
Ministerium für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung –
Generalsekretär für Agrarpolitik und internationale Beziehungen

Spanien:

Isabel GARCIA TEJERINA

Ministerin für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

Frankreich:

Alexis DUTERTRE

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Kroatien:

Snježana ŠPANJOL

Stellvertretende Ministerin für Landwirtschaft

Italien:

Giuseppe CASTIGLIONE

Staatssekretär für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Zypern:

Nicos KOUYIALIS

Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt

Lettland:

Gatis ĀBELE

Parlamentarischer Sekretär, Ministerium für Landwirtschaft

Litauen:

Vigilijus JUKNA

Minister für Landwirtschaft

Luxemburg:

Fernand ETGEN

Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Verbraucherschutz, Minister für die Beziehungen zum Parlament

Ungarn:

György CZERVÁN

Staatssekretär für Agrarwirtschaft, Ministerium für die Entwicklung des ländlichen Raums

Malta:

Roderick GALDES

Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft, Fischerei und Tierrechte, Ministerium für nachhaltige Entwicklung, Umwelt und den Klimawandel

Niederlande:

Wepke KINGMA

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Österreich:

Andrä RUPPRECHTER

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft

Polen:

Marek SAWICKI

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des
ländlichen Raums

Kazimierz Florian PLOCKE

Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und
Entwicklung des ländlichen Raums

Portugal:

Assunção CRISTAS

José DIOGO ALBUQUERQUE

Manuel PINTO DE ABREU

Ministerin für Landwirtschaft und Meeresangelegenheiten

Staatssekretär für Landwirtschaft

Staatssekretär für Meeresangelegenheiten

Rumänien:

George TURTOI

Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und
Entwicklung des ländlichen Raums

Cristian BADESCU

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Slowenien

Dejan ŽIDAN

Stellvertretender Ministerpräsident, Minister für
Landwirtschaft und Umwelt

Tanja STRNIŠA

Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt

Slowakei:

Lubomír JAHNÁTEK

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des
ländlichen Raums

Finnland:

Jari KOSKINEN

Minister für Landwirtschaft und Forsten

Schweden:

Eskil ERLANDSSON

Minister für Landwirtschaft

Vereinigtes Königreich:

Georges EUSTICE

Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft,
Ernährung und Meeresumwelt, Ministerium für Umwelt,

Richard LOCHHEAD

Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums

Kabinettsminister für Angelegenheiten des ländlichen

Raums und Umwelt

Alun DAVIES

Minister für natürliche Ressourcen und Ernährung

Kommission:

Dacian CIOLOȘ

Mitglied

Tonio BORG

Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

LANDWIRTSCHAFT

Schulmilch- und Schulobst- bzw. Schulgemüseprogramm

Der Vorsitz stellte seinen Fortschrittsbericht ([10456/14](#)) zu den Kommissionsvorschlägen für Verordnungen zur Zusammenlegung der Regelungen für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Bananen und Milch in Schulen vor. ([5958/14](#))

Der Vorsitz unterstreicht in seinem Bericht die in der ersten Jahreshälfte 2014 erzielten Fortschritte in Bezug auf diese Kommissionsvorschläge, die die Kommission erstmals im Februar im Rat vorgestellt hatte. Der Bericht wurde unter Federführung des Vorsitzes auf der Grundlage der vom Rat und seinen Vorbereitungsorganen vertretenen Standpunkte erstellt.

Eine der beiden Vorschläge ändert die neue Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO), die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erlassen wurde. Mit dieser Änderung sollen die beiden bestehenden Regelungen durch Zusammenlegung gestrafft werden, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Das Schulmilch- und das Schulobstprogramm wurden 1977 bzw. 2007 in der EU ins Leben gerufen, um die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milcherzeugnissen in Schulen zu fördern. Ergänzend zu diesem Vorschlag legte die Kommission auch einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation vor ([6054/14](#)).

Im Hinblick auf die Beratungen im Rat benannte der Vorsitz folgende Schwerpunkte:

- Rechtsgrundlage der Vorschläge: Die Delegationen unterstützten einstimmig die Ansicht des Juristischen Dienstes des Rates, dass Artikel 43 Absatz 3 AEUV (Zuständigkeit des Rates) – und nicht Artikel 43 Absatz 2 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren) – die korrekte Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der Beihilfen ist;
- Ziel und Geltungsbereich der Regelung: Die Delegationen befürworteten im Allgemeinen das Ziel, die Schulprogramme zusammenzulegen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu erhöhen und den rechtlichen und finanziellen Rahmen zu konsolidieren. Sie bestätigten ferner das ursprüngliche Ziel der Programme, nämlich die Förderung des Verzehrs von Obst, Gemüse und Milch, und hoben den ernährungsphysiologischen Nutzen für Kinder hervor. Andererseits könnten einige Delegationen zwar die Idee einer eng gefassten Liste von für eine regelmäßige Abgabe in Betracht kommenden Erzeugnissen – wie von der Kommission vorgeschlagen – unterstützen, zahlreiche andere halten den vorgeschlagenen Geltungsbereich jedoch für nicht zufriedenstellend und würden insbesondere für Milcherzeugnisse den Geltungsbereich des bestehenden Programms bevorzugen;

- Finanzierungsbestimmungen: Obgleich die meisten Delegationen den Gesamtbetrag der Mittelzuweisungen für Obst und Gemüse, für Bananen und für Milch unterstützen könnten, wurden die Kriterien für die Zuweisung der Unionsbeihilfen ausführlich erörtert. Mehrere Delegationen waren gegen das Kriterium der "bisherigen Nutzung von Mitteln im Rahmen früherer Programme für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder" zur Festsetzung der Mittelzuweisung für Milch. Ihrer Ansicht nach könnte dies von Nachteil für die Mitgliedstaaten sein, die bislang nicht umfassend von dem Schulmilchprogramm profitiert oder die keine historischen Aufzeichnungen darüber hätten, da sie erst kürzlich der EU beigetreten seien. Einige andere Delegationen hielten das Kriterium der bisherigen Nutzung von Mitteln jedoch für besonders wichtig, um eine Unterbrechung des Schulmilchprogramms in ihrem Mitgliedstaat zu vermeiden.

Das neugewählte Europäische Parlament wird die Arbeit an dem Vorschlag voraussichtlich im Frühherbst aufnehmen.

Die Zukunft des Milchsektors

Der Rat nahm einen Bericht der Kommission zur Marktentwicklung im Milchsektor zur Kenntnis. Der Bericht wurde gemäß dem "Milchpaket" vorgelegt, das im Oktober 2012 im Hinblick auf die Verbesserung der Situation der Milcherzeuger und die Vorbereitung des Milchsektors auf das Auslaufen der Milchquotenregelung im Jahr 2015 in Kraft trat. ([10911/14](#)).

Die meisten Mitgliedstaaten begrüßten den Bericht der Kommission, in dem insbesondere die Auswirkungen der Bestimmungen des "Milchpakets" auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen bewertet werden und auf mögliche Anreize für Landwirte, Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung zu schließen, eingegangen wird.

In dem Bericht wird festgestellt, dass die Lage auf dem EU-Milchmarkt derzeit günstig ist und die Aussichten trotz der Gefahr extremer Preisschwankungen mittelfristig gut sind. Die Kommission erklärte, wie das "Milchpaket" in nationales Recht umgesetzt wurde; dafür wurden in einigen Fällen verbindlich vorgeschriebene Verträge zwischen Landwirten und Verarbeitern oder in anderen Fällen Verhaltenskodizes eingeführt. Fast alle Mitgliedstaaten haben nationale Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen festgelegt. Darüber hinaus haben anerkannte Erzeugerorganisationen im Rahmen des "Milchpakets" kollektive Verhandlungen geführt. Allerdings kommt der Bericht zu dem Schluss, dass es noch zu früh ist, um umfassend zu beurteilen, wie sich das "Milchpaket" auf den Milchsektor in benachteiligten Regionen ausgewirkt hat.

Die Kommission wies darauf hin, dass als zusätzliches Instrument zum "Milchpaket" und zur Steigerung der Transparenz in diesem Sektor eine Europäische Beobachtungsstelle für den Milchmarkt errichtet wurde, die derzeit von den Dienststellen der Kommission auf den Weg gebracht wird. Die Beobachtungsstelle hat die Aufgabe, diesen spezifischen Markt zu überwachen. Sie soll Wirtschaftsteilnehmern quantitative und qualitative Instrumente an die Hand geben, mit denen sie ihre Kenntnis des Marktes verbessern und unternehmerische Entscheidungen einfacher treffen können.

Bei den Erörterungen, die sich an die Erläuterungen anschlossen, vertraten die Mitgliedstaaten weiterhin ihre unterschiedlichen Auffassungen zu möglichen zusätzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der "sanften Landung", die im letzten Jahr vor dem Auslaufen der Quotenregelung ergriffen werden sollen. Einige Delegationen äußerten die Ansicht, dass es angesichts der derzeit günstigen Marktbedingungen notwendig wäre, eine reibungslosere "sanfte Landung" in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere in jenen, die Gefahr laufen, ihre nationalen Milchquoten zu überschreiten, und dazu die Berichtigungskoeffizienten für Fett anzupassen. Eine Reihe von Delegationen lehnte diesen Antrag jedoch ab und vertrat die Auffassung, dass die 2008 festgelegten Regeln für das Auslaufen der Quotenregelung strikt anzuwenden seien, um eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EU zu vermeiden.

In Anbetracht dessen wurden die vom Vorsitz ausgearbeiteten Schlussfolgerungen zum Milchsektor nicht angenommen, so dass es dem kommenden Vorsitz überlassen bleibt, über die weitere Behandlung dieses Dossiers zu entscheiden.

Umsetzung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Minister führten einen Meinungsaustausch über die geplante Umsetzung der wichtigsten Elemente der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) durch die Mitgliedstaaten, insbesondere der Direktzahlungen ([10476/14](#)).

Der neue GAP-Rechtsrahmen wurde Ende des vergangenen Jahres erlassen. Nach dem diesjährigen Übergangszeitraum werden die meisten der in dem Text vorgesehenen Maßnahmen ab dem 1. Januar 2015 in der gesamten EU angewendet.

Bis zum 1. August 2014 müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über ihre Entscheidung hinsichtlich einer Reihe zentraler Aspekte der "Verordnung über Direktzahlungen" (Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) zur GAP-Reform informieren, insbesondere in Bezug auf:

- die Verwendung nationaler Mittelzuweisungen (z. B. die der fakultativen gekoppelten Stützung vorbehaltenen Teile, die Regelung für Junglandwirte und naturbedingt benachteiligte Gebiete, der Einsatz des Mechanismus zur Vermeidung ungenutzter Mittel und die vereinfachte Kleinerzeugerregelung);
- die Option der Mittelübertragung zwischen den beiden GAP-Säulen (sofern diese Entscheidung nicht bereits zum 31. Dezember 2013 mitgeteilt wurde);
- die Verringerung des Betrags der Direktzahlungen über 150 000 EUR (z. B. die Möglichkeit, über den Mindestsatz von 5 % hinauszugehen);
- die Festlegung der Basisprämienregelung (z. B. die Anwendung auf nationaler oder regionaler Ebene, die Möglichkeit der Beibehaltung bestehender Ansprüche);

- die Wahl zwischen der Fortsetzung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung oder dem Umstieg auf die neue Basisprämienregelung;
- das Tempo und den Rhythmus der internen Konvergenz (Übergang zu pauschalen Direktzahlungen auf nationaler oder regionaler Ebene);
- die Einführung der Umverteilungsprämie;
- die Anwendung bestimmter Ökologierungsbestimmungen (z. B. Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen in ihrem Gebiet, Anwendung von Gewichtungsfaktoren, Möglichkeit der Erhaltung von Dauergrünland).

Das wichtigste Flexibilitätselement im Rahmen der neuen GAP ist die Option der Mittelübertragung zwischen den GAP-Säulen. Einige Mitgliedstaaten haben deutlich gemacht, dass sie von dieser Bestimmung Gebrauch machen möchten. Einige von ihnen werden Mittel von der zweiten auf die erste Säule, andere wiederum in die entgegengesetzte Richtung übertragen.

Die Mitgliedstaaten gaben an, dass sie zu einer Reihe von Fragen zur Umsetzung der Ökologierungszahlung noch immer auf Antworten von der Kommission warten.

Obst- und Gemüsektor – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm [Schlussfolgerungen](#) zum Bericht der Kommission zur Durchführung der Bestimmungen zu Erzeugerorganisationen, Betriebsfonds und operationellen Programmen im Obst- und Gemüsektor seit der Reform von 2007 an.

In dem Bericht der Kommission ([7312/14](#)) wird aufgezeigt, dass die von den Erzeugerorganisationen vermarktete Obst- und Gemüseerzeugung durch die Reform von 2007 nun einen höheren Anteil am Gesamtwert ausmacht. Allerdings wird auch festgestellt, dass der Grad der Organisation der Obst- und Gemüseerzeuger in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor niedrig ist und dass es Unterschiede beim Grad der Organisation der Erzeuger in verschiedenen Mitgliedstaaten und in verschiedenen Regionen gibt. Der Rat ist daher davon überzeugt, dass den Erzeugerorganisationen, die im Einklang mit nachhaltigen operationellen Programmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 arbeiten, weiterhin eine zentrale Rolle für das Erreichen der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Obst- und Gemüsektor zukommen sollte. Der Rat ersucht die Kommission, die Gründe zu analysieren und mögliche Verbesserungen zu prüfen, um die Ziele der GAP in diesem Sektor reibungsloser zu erreichen und nach einem angemessenen Zeitraum für die Umsetzung der neuen Verordnung gegebenenfalls die notwendigen Initiativen zu ergreifen.

FISCHEREI**Vorschlag für eine Verordnung über die Anlandeverpflichtung**

Die Minister zogen eine Bilanz der Vorbereitungen für die Annahme des Standpunkts des Rates zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Anlandeverpflichtung (Omnibus-Verordnung) ([18021/13](#)).

Einige Mitgliedstaaten unterstützen zwar allgemein den Kompromissvorschlag des Vorsitzes im Hinblick auf den Abschluss der Beratungen vor Ende des Jahres, äußerten jedoch unterschiedliche Auffassungen bei einigen wichtigen offenen Fragen, einschließlich der Abschaffung der Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung für pelagische Arten im Nordostatlantik und der Einführung von Ausnahmereglungen für untermaßige Meerestiere.

Die Kommission hat die Omnibus-Verordnung vorgeschlagen, um die zukünftige Umsetzung des Rückwurfverbots zu unterstützen, das in der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) vereinbart worden war. Dieser Vorschlag ist eine dringend erforderliche befristete Lösung und muss bis Ende des Jahres verabschiedet werden. Er umfasst eine Reihe von Änderungen mehrerer Verordnungen, mit denen technische Maßnahmen und Kontrollvorschriften im Fischereibereich festgelegt werden. Der Rat bereitet seinen Standpunkt vor, um in der zweiten Jahreshälfte Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufnehmen zu können. Die Verordnung soll vor Ende 2014 angenommen werden.

Eines der zentralen Ziele der Reform der derzeitigen GFP ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU durch die Einführung einer Anlandeverpflichtung (Artikel 15 der Verordnung 1380/2013¹). Dadurch soll eine bessere Nutzung der verfügbaren Ressourcen erreicht und den Erwartungen der Öffentlichkeit entsprochen werden, wonach die Praxis, marktfähige Fische zurück ins Meer zu werfen, beendet wird. Hohe Rückwurfraten wurden als wichtiger Faktor für die mangelnde ökologische Nachhaltigkeit der GFP erkannt.

Das Europäische Parlament und der Rat haben eine schrittweise Einführung der Anlandeverpflichtung vereinbart, wobei das Datum für den Beginn der Umsetzung auf den 1. Januar 2015 festgesetzt wurde. Damit die Anlandeverpflichtung umgesetzt werden kann, müssen einige der Bestimmungen der derzeit geltenden Verordnungen über technische Maßnahmen, Bewirtschaftungsmaßnahmen und Kontrollen aufgehoben oder geändert werden, die der Anlandeverpflichtung zuwiderlaufen und die Fischer zwingen, Fische zurückzuwerfen. Diese neue Rahmenregelung kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit für die erste Gruppe von Fischereien, für die die Anlandeverpflichtung gelten wird, nicht rechtzeitig vorliegen. Daher müssen alle rechtlichen und praktischen Hindernisse für die übergangsweise Umsetzung aus den Rechtsvorschriften entfernt werden, während diese neue Rahmenregelung noch erarbeitet wird.

¹ [ABl. L354 vom 28.12.2013, S. 22.](#)

Mehrere in den derzeitigen Verordnungen enthaltene Bestimmungen im Bereich der technischen Maßnahmen stehen im Widerspruch zu der Anlandeverpflichtung und zwingen die Fischer zu Rückwürfen. Das bedeutet, dass die Mindestanlandegrößen, die Vorschriften über die Fangzusammensetzung und die Beifangregelungen geändert werden müssen. Auch die Kontrollregelung der EU zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der GFP muss mit der Anlandeverpflichtung in Einklang gebracht werden.

Da für die erste Gruppe von Fischereien ab 2015 die Anlandeverpflichtung gilt, sollten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen über technische Maßnahmen, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen durch die vorliegende Verordnung geändert werden, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Hindernisse für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung rechtzeitig ausgeräumt werden.

Umsetzung der GFP: Rückwurfpläne

Die Kommission hat dem Rat ein Dokument über den aktuellen Stand der Ausarbeitung der Rückwurfpläne durch die Mitgliedstaaten vorgelegt. Dieses dient der Vorbereitung der betreffenden delegierten Rechtsakte, die bis Ende 2014 erlassen werden müssen ([10217/14](#)). Auf der Tagung äußerten die Minister ihre Auffassungen über die aktuelle Ausarbeitung der Rückwurfpläne und tauschten dabei Erfahrungen über bewährte Verfahren und Informationen zu wichtigen Fragen und Anliegen aus ([10872/14](#)).

Die Minister aus Mitgliedstaaten, die zurzeit den Vorsitz in regionalen Gruppen führen, begrüßten die Ausarbeitung von Rückwurfplänen, die für die Meeresbecken (zum Beispiel: Ostsee, Nordsee, Mittelmeer, südwestliche Gewässer) vereinbart worden waren. In den meisten Fällen werden diese Pläne demnächst der Kommission übermittelt. Diese beinhalten gemeinsame Empfehlungen, die die Kommission durch den Erlass eines delegierten Rechtsakts vor Ende des Jahres in EU-Recht umwandelt. Zahlreiche Delegationen wiesen auf den Mehrwert bei der Arbeit auf regionaler Ebene hin, die auf die jeweiligen Besonderheiten der Fischbestände eingeht und die gewerbliche Wirtschaft einbezieht. Allerdings betonten einige Mitgliedstaaten, dass für die verschiedenen regionalen Empfehlungen gemeinsame Ansätze entwickelt werden müssten, um Abweichungen zu vermeiden.

Die Delegationen brachten zudem einige zentrale Fragen zur Sprache, die sich im Zuge der Ausarbeitung der Rückwurfpläne herauskristallisiert hatten. Diese betrafen Folgendes:

- die Notwendigkeit festzulegen, ob technische Maßnahmen in die regionalen Rückwurfpläne aufgenommen werden sollen;
- die Notwendigkeit, die Auslegung der in der Grundverordnung enthaltenen Ausnahmen wegen Geringfügigkeit näher zu bestimmen und zu harmonisieren;
- Lösungen für den Umgang mit beschädigten Fischen.

Mit der neuen GFP wird die Anlandepflicht schrittweise für alle Fischereien eingeführt (siehe vorstehenden Punkt). Ab dem 1. Januar 2015 unterliegen folgende Fischereien (in EU-Gewässern) der Pflicht zur Anlandung: die Fischerei auf kleine pelagische Arten, die Fischerei auf große pelagische Arten, die Industriefischerei sowie die Fischerei auf Lachs und die Fischerei in der Ostsee.

Die neue GFP enthält eine Reihe von Vorschriften, die die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung erleichtern sollen. Dazu gehören allgemeine Bestimmungen zur Flexibilität, die von den Mitgliedstaaten im Kontext der jährlichen Verwaltung ihrer nationalen Quoten angewendet werden können. Außerdem sind in der neuen GFP spezielle Flexibilitätsinstrumente vorgesehen, die im Wege von Mehrjahresplänen oder – in Ermangelung von Mehrjahresplänen – im Wege sogenannter Rückwurfpläne (deren Geltungsdauer auf drei Jahre beschränkt ist) eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Instrumente:

- Ausnahmeregelungen für Arten, die eine hohe Überlebensrate haben, nachdem sie ins Meer zurückgeworfen wurden;
- in bestimmten Fällen Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in Höhe bis zu 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge (wobei in den ersten vier Jahren die Möglichkeit eines höheren Prozentsatzes besteht).

Sonstiges

- *Angabe des Ursprungs von Fleisch*

Die Kommission informierte den Rat über die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2014 zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013¹ der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011² hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch ([10857/14](#)). Des Weiteren erklärte sie, weshalb ihre Durchführungsverordnung die bestmögliche Lösung darstellte.

Mehrere Mitgliedstaaten unterstützten die Kommission. Sie lehnten die Entschließung des Europäischen Parlaments ab und erklärten, dass es äußerst schwierig und sehr kostspielig wäre, für Rindfleisch geltende Vorschriften vergleichbar auf Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch anzuwenden.

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.

² ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

Bei den Beratungen über die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die Lebensmittelkennzeichnung im Jahr 2010 wurde vereinbart, dass für eine verbindliche Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes für nicht verarbeitetes Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel weitere Folgenabschätzungen durchzuführen sind. Im Anschluss daran müsste die Kommission weiter prüfen, welche Optionen es für die Angabe des Ursprungs dieser Lebensmittel gibt, insbesondere in Bezug auf den Geburtsort, den Aufzuchtort und den Schlachtort der Tiere. In diesem Zusammenhang erhielt die Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ein Mandat, die erforderlichen Vorschriften mittels Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Auf dieser Grundlage hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 erlassen, in der die verbindliche Angabe des Mitgliedstaats oder Drittlandes, in dem die Tiere aufgezogen oder geschlachtet wurden, vorgesehen ist.

In einer Entschließung vom 6. Februar 2014 stellte das Europäische Parlament fest, dass die Kommission ihre durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 übertragenen Durchführungsbefugnisse überschritten hatte, und forderte die Kommission auf, eine neue Verordnung auszuarbeiten. Nach dieser Verordnung sollten auf die betreffenden Lebensmittel genau die gleichen Regeln wie für Rindfleisch Anwendung finden, d. h. es wären der Geburts-, der Aufzucht- und der Schlachtort anzugeben und die Ausnahmeregelungen für Hackfleisch und Fleischabschnitte zu streichen.

– *Folgen von Stürmen für die Wälder*

Auf Antrag der slowakischen Delegation zog der Rat eine Bilanz der schwierigen Lage, in der sich die Forstwirtschaft aufgrund der Stürme befindet, von denen die Slowakei Mitte Mai dieses Jahres betroffen war ([10765/14](#)).

Am 14. und 15. Mai 2014 haben ausgiebige Regenfälle und starke Winde das gesamte Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik heimgesucht. Mit Regenwasser durchtränkte Böden und Baumkronen verursachten zusammen mit hohen Windgeschwindigkeiten erhebliche Schäden an Bäumen und die Zerstörung von Wäldern in weiten Teilen des Landes.

Die Kommission stellte fest, dass die Slowakei finanzielle Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds in Anspruch nehmen könnte, und wies darauf hin, dass weitere Optionen zur Verfügung stünden. Dazu gehörten spezifische Maßnahmen im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und Darlehen in Form staatlicher Beihilfen zum Schutz der Wälder.

– ***Konferenz über die wissenschaftliche Unterstützung für die Landwirtschaft***

Der Vorsitz erläuterte den Ministern die wichtigsten Ergebnisse der Konferenz auf hoher Ebene "Wissenschaftliche Unterstützung für die Landwirtschaft: Wettbewerbsfähigkeit, Qualität und Nachhaltigkeit", die am 23. April 2014 in Athen stattfand ([10874/14](#)).

Die Produktivität der Landwirtschaft muss künftig erhöht werden, damit die Ernährungssicherheit für eine wachsende Bevölkerung gewährleistet ist. Zudem muss die Erzeugung von Biomasse gesteigert werden, um Energie zu erzeugen und Industrieprodukte herzustellen. Beide Herausforderungen müssen angesichts der durch den Klimawandel verursachten Unsicherheiten und der Auswirkungen dieses Phänomens sowie unter Berücksichtigung des Umstands angegangen werden, dass allgemein anerkannt wird, dass die Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen eines Ansatzes zu erfolgen hat, der dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen Rechnung trägt.

Die Konferenz wurde vom griechischen Vorsitz und von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission gemeinsam veranstaltet. Sie hatte das Ziel, die Debatte anzuregen und das Verständnis dieser Herausforderungen anhand wissenschaftlicher Daten zu verbessern.

– ***Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe***

Die ungarische Delegation ersuchte mit Unterstützung Belgiens, Estlands, Kroatiens, der Slowakischen Republik und Lettlands die Kommission, dem Rat (Landwirtschaft) regelmäßig über das "Maßnahmenpaket für saubere Luft" und die nationalen Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) Bericht zu erstatten ([10633/14](#)). Der erste Bericht zu diesem Thema wurde auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft) im Dezember 2013 vorgestellt.

Zahlreiche Delegationen waren neben den Delegationen, die von Beginn an den ungarischen Antrag unterstützten, ebenfalls der Ansicht, dass der Rat (Landwirtschaft) angesichts der möglichen Folgen dieses Vorschlags für die Landwirtschaft regelmäßig über dieses Dossier, das im Rat (Umwelt) behandelt wird, informiert werden sollte.

Die Kommission hat das "Maßnahmenpaket für saubere Luft" im Dezember 2013 vorgelegt. Gemäß dem Vorschlag werden neue nationale Verpflichtungen zur Emissionsreduktion ab 2020 und ab 2030 für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, flüchtige organische Verbindungen außer Methan, Ammoniak, Feinstaub (PM 2,5) und Methan gelten. Die im genannten Vorschlag festgelegten Verpflichtungen zur Emissionsreduktion sind für den Agrarsektor von besonderer Bedeutung. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verringerungen von Ammoniak und Methan, weil die Emissionshöchstmengen erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Landwirtschaft in der EU hätten.

– **Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, Saatgut und Kontrollen**

Der Vorsitz erläuterte dem Rat seinen Sachstandsbericht zu dem Paket zur Tier- und Pflanzengesundheit und zu Kontrollen ([10629/14](#)), wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Vorschlag zu Pflanzenvermehrungsmaterial lag ([10618/14](#)).

Was den Vorschlag zur Pflanzengesundheit anbelangt, so wurden von den Delegationen sehr unterschiedliche Ansichten zum Ansatz in Bezug auf die Einfuhr potenziell befallener Pflanzen geäußert. Mehrere Delegationen haben den Vorschlag der Kommission unterstützt, in dem ein "offenes" System und eine Negativliste befürwortet werden (alle Pflanzen/Pflanzenerzeugnisse, die nicht in der Liste aufgeführt sind, können frei eingeführt werden). Eine Reihe von Mitgliedstaaten hingegen würde die Strategie gerne umkehren und bevorzugt ein "geschlossenes" System und eine Positivliste (lediglich die in der Liste aufgeführten Pflanzen/Pflanzenerzeugnisse dürfen frei eingeführt werden).

Der Vorschlag für eine EU-Regelung zum Pflanzenvermehrungsmaterial wurde am 11. März 2014 vom Europäischen Parlament in erster Lesung abgelehnt. Vor diesem Hintergrund holte der Vorsitz die Meinungen der Mitgliedstaaten zu einer möglichen Überarbeitung des Kommissionsvorschlags im Hinblick auf eine neue Struktur der Verordnung ein. Zahlreiche Delegationen sprachen sich für die Ausrichtung des Vorsitzes aus. Einige Mitgliedstaaten führten zudem aus, dass mit dieser Verordnung die Bestimmungen gelockert und Ausnahmeregelungen für forstliches Vermehrungsmaterial oder nichtgewerbliche Nutzer vorgesehen werden sollten, um das Verfahren zu vereinfachen.

Mit diesem Maßnahmenpaket soll die Durchsetzung der Gesundheits- und Sicherheitsnormen der gesamten Nahrungsmittelkette verbessert werden. Das Paket umfasst Vorschläge für Verordnungen zu folgenden Themen:

- Überprüfung des Rechtsrahmens für **Pflanzengesundheit**;
- Gewährleistung von Gesundheit, Identität und Qualität von **Pflanzenvermehrungsmaterial**;
- Vereinfachung des Bestands an Rechtsvorschriften über die **Tiergesundheit**;
- Überprüfung und Präzisierung der Vorschriften für die **offiziellen Kontrollen** in der Nahrungsmittelkette;
- Ausgabenverwaltung durch einen **gemeinsamen Finanzrahmen für Lebensmittel und Futtermittel**, mit dem die bestehenden Finanzbestimmungen modernisiert werden.

Der Rat hat bereits (am 8. Mai 2014) eine der Verordnungen dieses Pakets angenommen, in der die Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben für die vorgeschlagenen Maßnahmen festgelegt werden, nachdem eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielt worden war ([PE-CONS 24/14](#)).

Der Rat hat im Juni letzten Jahres die Beratungen über dieses Paket aufgenommen.

– ***Einsatz antimikrobieller Wirkstoffe in der Tierhaltung***

Die schwedische und die dänische Delegation haben die Kommission ersucht, über den Stand der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie in ihrem Aktionsplan zur Bekämpfung der Verbreitung der Antibiotikaresistenz aufgelistet hatte ([10828/14](#)).

Mehrere Delegationen haben den Antrag unterstützt und die in ihrem Hoheitsgebiet bereits ergriffenen Maßnahmen erläutert. Die Kommission betonte, dass bis Ende des Jahres ein Fortschrittsbericht vorgelegt werden soll, in dem dargelegt wird, wie der Aktionsplan umgesetzt wurde. Darüber hinaus wird die Kommission voraussichtlich in Kürze Vorschläge für die Überarbeitung der Rechtsvorschriften über Tierarzneimittel und Fütterungsarzneimittel vorlegen. Des Weiteren sind Leitlinien für den Einsatz antimikrobieller Wirkstoffe in der Tiermedizin vorgesehen.

Der Einsatz antimikrobieller Wirkstoffe, die für die Behandlung von Infektionen bei Mensch und Tier von grundlegender Bedeutung sind, wird durch die Entwicklung und Verbreitung von Bakterienstämmen, die gegen die meisten gängigen Antibiotika resistent sind, ernsthaft bedroht.

Das Problem wurde von Rat und Europäischem Parlament erkannt, und die Kommission hat in den Bereichen Humanmedizin und Tierhaltung einige wichtige Schritte unternommen. So hat sie die Kontrollvorschriften verschärft, Empfehlungen zur Verwendung von Antibiotika und zur entsprechenden Berichterstattung abgegeben und in die Forschung zu neuen Arzneimitteln investiert. Obgleich die bislang ergriffenen Maßnahmen in die richtige Richtung zielen, konnten sie die von der Antibiotikaresistenz ausgehende zunehmende Bedrohung nicht erfolgreich eindämmen. Die Kommission hat daher im Herbst 2011 einen Aktionsplan für fünf Jahre vorgelegt, der 12 konkrete Maßnahmen umfasst, mit denen die Entstehung und Verbreitung der Antibiotikaresistenz aufgehalten werden soll.

– ***Bewirtschaftung des Loddebestands – Sachstand***

Die dänische Delegation teilte dem Rat mit, dass eine Gesamtfangmenge (TAC) für Lodde für 2014 rasch festgelegt werden muss.

Dieses Thema ist von besonderer Bedeutung für Dänemark als wichtigstem Akteur bei den Loddefischereien. Aufgrund der kurzen Lebensdauer dieser Art beginnt die Fangsaison für Lodde normalerweise am 20. Juni. Das wissenschaftliche Gutachten für diese Art wird generell erst kurz vor Beginn der Fangsaison zur Verfügung gestellt, und dieser Fischbestand wird von der EU, Grönland und Island gemeinsam bewirtschaftet. Dieses Jahr wurde das wissenschaftliche Gutachten für 2014 am 7. Mai veröffentlicht. Das Angebot der grönländischen Behörden in Bezug auf Lodde wurde der EU vor kurzem übermittelt. Dies wird die Ausarbeitung und Annahme eines spezifischen Beschlusses zu dieser Frage ermöglichen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

LANDWIRTSCHAFT

Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen – Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern

Der Rat nahm einen Beschluss zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen an. Dadurch soll in Zukunft eine bessere Ausgewogenheit bei diesen Verhandlungen erreicht werden, die derzeit auf einem System der einseitigen Gleichwertigkeit beruhen. Das derzeitige System führt dazu, dass Normen von Drittländern für ökologische/biologische Erzeugnisse von der EU als gleichwertig mit ihren eigenen Normen anerkannt werden, ohne dass dies umgekehrt für ökologische/biologische Erzeugnisse aus der EU gilt, die in diese Länder ausgeführt werden.

Die derzeit laufende Überprüfung des Rechtsrahmens für den ökologischen/biologischen Landbau hat Schwachstellen in der geltenden Regelung zur Anerkennung von Drittländern für die Zwecke der Gleichwertigkeit aufgezeigt.

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen zum ökologischen/biologischen Landbau, die er auf der 3237. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) angenommen hat, die Kommission angehalten, die derzeitigen Mechanismen zwecks Förderung des internationalen Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu verbessern und in allen Handelsabkommen Gegenseitigkeit und Transparenz zu verlangen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, für ein zuverlässiges Einfuhrverfahren zu sorgen, das die Marktteilnehmer der EU nicht benachteiligt.

Die Kommission hat die Verordnung (EU) Nr. 442/2014 hinsichtlich Anträgen zur Aufnahme in das Verzeichnis der Drittländer, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit in Bezug auf die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen anerkannt sind, befristet bis zum 1. Juli 2014 zur Anwendung gebracht. Mit dem heute angenommenen Beschluss wird Kontinuität gewährleistet und die Kommission in die Lage versetzt, nach diesem Datum Abkommen zwischen der EU und Drittländern auszuhandeln.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Assoziierungsabkommen mit Georgien und der Republik Moldau

Der Rat billigte die Unterzeichnung und den Abschluss der Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Georgien und zwischen der EU und der Republik Moldau. Er genehmigte zudem die vorläufige Anwendung der beiden Assoziierungsabkommen. Weitere Informationen sind der [Pressemitteilung](#) zu entnehmen.

Finanzhilfe der Europäischen Union zugunsten der Palästinensischen Behörde

Der Rat hat die folgenden Schlussfolgerungen zum Bericht des Europäischen Rechnungshofs "Direkte Finanzhilfe der Europäischen Union zugunsten der Palästinensischen Behörde" angenommen:

1. Der Rat begrüßt den Bericht des Rechnungshofs Nr. 14/2013 vom 11. Dezember 2013 über die direkte Finanzhilfe, die die EU der Palästinensischen Behörde über den Mechanismus PEGASE gewährt; er hat diesen Bericht sorgfältig geprüft.
2. Insbesondere begrüßt er die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, wonach es der Kommission und dem EAD gelungen ist, die direkte Finanzhilfe trotz schwieriger Bedingungen erfolgreich umzusetzen, die eingeführten Finanzierungsverfahren solide sind und es keine Anzeichen für Korruption, Misswirtschaft oder Abzweigung von Geldern gibt.
3. Der Rat schließt sich der Auffassung an, dass mit PEGASE – im Einklang mit den Zielen der EU beim Nahost-Friedensprozess – wie geplant ein konkreter Beitrag zur Vorbereitung einer Zweistaatenlösung geleistet wurde. Er nimmt zudem zur Kenntnis, dass der Mechanismus PEGASE aus Sicht des Rechnungshofs in einigen Punkten überarbeitet werden muss, um seine Nachhaltigkeit sicherzustellen. Auch könnten über die Förderfähigkeitskriterien hinaus spezifische Risikobewertungen in Erwägung gezogen werden.
4. In Anbetracht der Bemerkungen des Rechnungshofs betont der Rat, dass zu bedenken ist, unter welchen komplizierten und schwierigen politischen Rahmenbedingungen die Zusammenarbeit der EU mit der Palästinensischen Behörde stattfindet; hierzu zählen die Umstände der israelischen Besetzung sowie die Tatsache, dass die Palästinensische Behörde noch nicht über die Befugnisse einer Staatsregierung verfügt und dass ein Teil des besetzten palästinensischen Gebiets – der Gazastreifen – von De-facto-Behörden verwaltet wird, zu denen die EU keinerlei politische Beziehungen unterhält.
5. Der Rat nimmt die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Kenntnis. Er stellt fest, dass sie bereits größtenteils befolgt werden. Er weist darauf hin, dass der EAD und die Kommissionsdienststellen den Mechanismus PEGASE schon jetzt regelmäßig unter Berücksichtigung der vor Ort eingetretenen Veränderungen überprüfen. Er stellt zudem fest, dass die Kommission bereits – wie verlangt – Schritte eingeleitet hat, um die Kosten für die Verwaltung von PEGASE, unter anderem durch Anwendung wettbewerblicher Vergabeverfahren, zu reduzieren. Er begrüßt ferner die Empfehlungen, den Mechanismus PEGASE stärker mit dem 2013 im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik beschlossenen Aktionsplan EU–Palästinensische Behörde zu verknüpfen.

6. In Bezug auf die Frage der Beamten in Gaza, die wegen der politischen Situation nicht arbeiten können, unterstreicht der Rat, dass die Entscheidung der Palästinensischen Behörde, ihre Mitarbeiter in Gaza zu bezahlen, aus politischen Gründen weiter unterstützt werden sollte, denn dies ist ein entscheidender Faktor dafür, dass die Palästinensische Behörde in Gaza präsent bleibt, und für die Einheit eines zukünftigen palästinensischen Staates. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich der EAD und die Kommissionsdienststellen bereit erklärt haben, Gespräche mit der Palästinensischen Behörde aufzunehmen, um eine Lösung zu finden, bei der einerseits die vom Rechnungshof erhobenen Bedenken berücksichtigt, andererseits aber der Palästinensischen Behörde die weitere Unterstützung ihrer Angestellten in Gaza ermöglicht wird. Er betont, dass zwar möglichst Reformen durchgeführt werden müssen, dass jedoch die politischen Auswirkungen etwaiger Änderungen der derzeitigen Praxis sorgfältig zu prüfen sind.
7. Was die Konditionalität anbelangt, so weist der Rat darauf hin, dass in den vom Rechnungshof empfohlenen Bereichen unbedingt Erfolgsindikatoren eingeführt werden sollten, wobei ihm allerdings bewusst ist, dass sich viele Faktoren, von denen die Erfüllung dieser Indikatoren abhängt, zum Teil oder gänzlich der Kontrolle der Palästinensischen Behörde entziehen. Diesbezüglich teilt er die Meinung des EAD und der Kommissionsdienststellen, dass die besonderen, schwierigen Umstände, unter denen das Programm durchgeführt wird, zu berücksichtigen sind. Der Rat stellt zudem fest, dass die Kommission bereits begonnen hat, entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs der Palästinensischen Behörde bei Reformen des öffentlichen Dienstes umfassende Unterstützung zu gewähren. In dieser Hinsicht ruft er die Palästinensische Behörde auf, die Reformen in ihrem öffentlichen Dienst voranzutreiben, Reformen beim öffentlichen Finanzmanagement in Angriff zu nehmen und den Dialog mit der EU und anderen Gebern in den Arbeitsgruppen für die einschlägigen Sektoren fortzusetzen.
8. Der Rat erkennt darüber hinaus an, dass sich die Dienststellen der Kommission und des EAD aktiv um eine Kooperation Israels bei der Durchführung der direkten Finanzhilfe der Europäischen Union zugunsten der Palästinensischen Behörde bemüht haben, und appelliert an die israelischen Behörden, Schritte zu unternehmen, damit die EU-Finanzhilfe eine größere Wirkung entfalten kann."

Maßnahmen gegen Antipersonenminen

Der Rat hat die folgenden Schlussfolgerungen zur Dritten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Übereinkommen von Ottawa) angenommen:

- "1. Der Rat weist darauf hin, dass die EU vereint die Ziele des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen verfolgt, da nunmehr alle 28 EU-Mitgliedstaaten Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, und dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich seit langem für die Minenräumung und die Vernichtung der Bestände an Antipersonenminen sowie für die Unterstützung der Opfer von Antipersonenminen einsetzen.

2. Der Rat begrüßt die bevorstehende Dritte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen, die vom 23. bis 27. Juni 2014 in Maputo (Mosambik) stattfinden wird. Der Rat bekundet die Hoffnung, dass diese Konferenz ein Erfolg sein und unser gemeinsames Engagement für ein Ende des durch Antipersonenminen verursachten Leids überall auf der Welt bekräftigen wird.
3. Der Rat weist darauf hin, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens sich verpflichtet haben, nie und unter gar keinen Umständen Antipersonenminen zu verwenden. In diesem Zusammenhang appelliert die EU an alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, von der Verwendung von Antipersonenminen Abstand zu nehmen.
4. Nach Ansicht des Rates stellt die Dritte Überprüfungskonferenz auch eine Gelegenheit dar, konkrete Pläne sowie ein realistisches Maßnahmenpaket zu vereinbaren, um weitere Fortschritte in der nächsten Phase der Umsetzung der Ziele und Bestimmungen des Übereinkommens sicherzustellen, wobei sowohl den bisherigen Erfolgen als auch neuen Herausforderungen Rechnung zu tragen ist.
5. Der Rat bestätigt erneut, dass die Europäische Union die Vertragsstaaten bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens unerschütterlich unterstützt und zugesagt hat, sich für die universelle Geltung des Übereinkommens einzusetzen und Mittel für die Finanzierung von Antiminenprogrammen sowie konkrete und nachhaltige Unterstützung für die Opfer von Antipersonenminen sowie ihre Familien und Gemeinschaften bereitzustellen. In diesem Zusammenhang weist der Rat auf den Beschluss 2012/700/GASP des Rates vom 13. November 2012 zur Unterstützung des Aktionsplans von Cartagena hin.
6. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben seit der letzten Überprüfungskonferenz in Cartagena (Kolumbien) mit über 500 Mio. EUR mehr als ein Drittel der weltweiten Finanzhilfe für Antiminenprogramme beigesteuert und sind somit der führende Geber in diesem Bereich. Die Unterstützung der EU war ausschlaggebend dafür, dass in mehreren Ländern die schwierige Lage zum Besseren gewendet werden konnte. Der Rat weist darauf hin, dass die EU-Organe beispielsweise in Afghanistan in den vergangenen zehn Jahren 89 Mio. Euro aufgewendet und dadurch – zusätzlich zu den von einzelnen Mitgliedstaaten und anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Mitteln – zur Räumung von 78 % der Minenfelder Afghanistans und zum Aufbau der Fähigkeiten der afghanischen Regierung zur Bewältigung der verheerenden Folgen von Antipersonenminen beigetragen haben.
7. Der Rat unterstreicht die enge Verbindung zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das einen breiteren Rahmen für die umfassende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Überlebenden von Explosionen von Antipersonenminen, die Wahrnehmung ihrer politischen sowie sozialen und wirtschaftlichen Rechte und die Gewährleistung der Achtung der ihnen innewohnenden Würde bietet.

8. Der Rat legt allen Vertragsstaaten nahe, eingedenk der Vision des Übereinkommens, dass Leiden und Todesfälle aufgrund von Antipersonenminen endgültig der Vergangenheit angehören sollen, auch weiterhin im Geiste der Zusammenarbeit an der Dritten Überprüfungskonferenz mitzuwirken. Die Umsetzung des Aktionsplans von Maputo, der auf der Dritten Überprüfungskonferenz angenommen werden soll, wird von der Effizienz der Arbeitsstrukturen des Übereinkommens sowie von Transparenz und Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten und ihrem uneingeschränkten Engagement abhängen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich dafür einsetzen, dass diese Strukturen gut funktionieren. Ihre Leistungsfähigkeit wird von der Bereitschaft und Effizienz ihrer Mitglieder abhängen. Effizienz bedeutet auch, dass die Kosten der verschiedenen Tagungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens optimiert werden und ihre zeitliche Planung rationalisiert wird.
9. Der Rat bekräftigt die Zusage der EU, die Vertragsstaaten auch künftig bei der Umsetzung des Übereinkommens zu unterstützen, um sicherzustellen, dass wir wirksam auf die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens hinarbeiten können. Dies sollte so erfolgen, dass die im Rahmen des Übereinkommens traditionell gepflegte Kultur der Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Vertragsstaaten, den Vereinten Nationen, anderen einschlägigen internationalen Organisationen oder Institutionen, regionalen Organisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und einschlägigen Nichtregierungsorganisationen gestärkt wird. Die Europäische Union wird Bemühungen um die vollständige universelle Geltung des Übereinkommens weiterhin unterstützen und zugleich dafür eintreten, dass Nichtvertragsstaaten einzelne Normen des Übereinkommens übernehmen. Die Europäische Union wird ihre Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten, die zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens die meiste Unterstützung benötigen, und mit Nichtvertragsstaaten, die Antiminenprogramme in erheblichem Maße unterstützen, fortsetzen und, wo dies möglich ist, ihre Unterstützung für diese Akteure ausweiten; dies wird nach wie vor in Koordination mit anderen Gebern und in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern erfolgen."

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Externer Rechnungsprüfer der Bank of Malta

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Bestellung von PricewaterhouseCoopers als externer Rechnungsprüfer der Central Bank of Malta für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gebilligt wird.

JUSTIZ UND INNERES

Europol – Montenegro

Der Rat billigte den Entwurf eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Montenegro und dem Europäischen Polizeiamt ([9090/14](#)), damit Europol dieses Abkommen schließen kann.

LEBENSMITTELRECHT

Mitglieder des EFSA-Verwaltungsrats

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ernennung der sieben folgenden Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2018 an ([9323/14](#)):

Stella CANNA MICHAELIDOU

Iñaki EGUILEOR

Jan MOUSING

Raymond O'ROURKE

András SZÉKÁCS

Robert Van GORCOM

Pieter VANTHEMSCHE.

Herr O'Rourke hat einen Hintergrund bei Verbraucherorganisationen, während Herr Mousing und Herr Vanthemsche einen Hintergrund bei Organisationen haben, die andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten. Alle drei sind bereits Mitglieder im Verwaltungsrat der EFSA.

In der Verordnung (EU) Nr. 178/2002 zur Errichtung der EFSA ist vorgesehen, dass sich der Verwaltungsrat aus 14 Mitgliedern zusammensetzt, von denen vier aus dem Kreis der Organisationen kommen müssen, die die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten. Die Amtszeit von sieben Mitgliedern endet am 30. Juni. Drei dieser Mitglieder haben einen Hintergrund bei Organisationen, die die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten.

VERKEHR

Gemeinsames Unternehmen SESAR

Der Rat hat eine Verordnung angenommen, mit der die Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens SESAR bis zum 31. Dezember 2024 verlängert wird ([9391/14](#); Erklärung: [9452/14](#)). Das gemeinsame Unternehmen SESAR ist eine öffentlich-private Partnerschaft, in deren Rahmen das Projekt zur Entwicklung des Flugverkehrsmanagements im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) verwaltet wird, mit dem das Flugverkehrsmanagement in Europa modernisiert werden soll.

Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung [11009/14](#) zu entnehmen.

Gemeinsames Unternehmen Shift2Rail

Der Rat hat eine Verordnung zur Errichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft mit der Bezeichnung "Gemeinsames Unternehmen Shift2Rail" angenommen ([9018/14](#) + [9018/14 COR1](#); Erklärung: [10357/14 ADD 1](#)). Die neue Einrichtung wird ein Arbeitsprogramm für Forschung und Innovation verwalten, mit dem die Entwicklung besserer Schienenverkehrsdienste in Europa unterstützt werden soll.

Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung [10991/14](#) zu entnehmen.

KERNENERGIE

Assoziierungsabkommen mit Georgien

Der Rat gab seine Zustimmung zum Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft ([8440/14](#)).

Da sich das Assoziierungsabkommen EU-Georgien auch auf Angelegenheiten erstreckt, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, sollte das Abkommen im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich des Euratom-Vertrags fallen, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen werden.

Assoziierungsabkommen mit der Republik Moldau

Der Rat gab seine Zustimmung zum Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft ([8442/14](#)).

Da sich das Assoziierungsabkommen EU-Republik Moldau auch auf Angelegenheiten erstreckt, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, sollte das Abkommen im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich des Euratom-Vertrags fallen, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen werden.
